

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Parlamentsdirektion

Reichsratstraße 1
1017 Wien

Wien, am 25.11.2004

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.5.7.2/0019-
PR/2/2004

Mag. Mantler / 6872

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
land- und forstwirtschaftliche
Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG) geändert wird.**

Einer Entschließung des Nationalrates zufolge übermittelte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 25 Ausfertigungen des rubrizierten Gesetzesentwurfes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet am **17. Jänner 2005**.

Dieser Entwurf wird gleichzeitig an die Adresse des Präsidiums des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Mag. Wiesinger-Arthold

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/XX, wird wie folgt geändert:*1. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Sofern ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt ist (§ 58 Abs. 2), vertritt dieser den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. In den Fällen des Abs. 2 ist dieser mit der Leitung zu betrauen. Bei Verhinderung des Schulleiters und des ständigen Stellvertreters des Leiters ist § 27 Abs. 1 bis 3 anwendbar.“

*2. In § 32 Abs. 4 erster und zweiter Satz wird nach den Wörtern „§ 27“ jeweils die Wortfolgen „Abs. 2 und 4“ eingefügt.**3. § 43 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die besonderen Bestimmungen für die Lehrverpflichtung der Schulleiter gelten nur für ernannte Leiter und für gemäß § 27 Abs. 2 mit der Leitung betraute Lehrer. Die Bestimmungen für die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters (§ 58 Abs. 3) gelten nur für diesen. Diese Bestimmungen gelten jeweils ab der Wirksamkeit der Ernennung oder der Betrauung.“

4. Der bisherige Text des § 58 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 bis 4 wird angefügt:

„(2) Werden an einer Schule, welche nach Abs. 1 der Dienstzulagengruppe I zugewiesen wurde, mehr als 200 Schüler unterrichtet, kann ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt werden. Dieser hat den Schulleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Schule zu unterstützen. Abs. 1 ist auf ihn nicht anwendbar.

(3) Die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters vermindert sich je 25 Schüler um 0,5 Werteinheiten.

(4) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ist jeweils von der Schülerzahl an dem Beginn des Schuljahres vorangegangenen 31. Dezember auszugehen. An lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Berufsschulen ist von der Gesamtzahl der Schüler aller Lehrgänge des vorangegangenen Schuljahres auszugehen.“

5. § 114 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Lehrern,

- a) die in ihrer Funktion als ständige Stellvertreter des Leiters die Schulleiter vertreten, ohne mit der Leitung der Schule betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2), oder
- b) die Schulleiter vertreten, ohne ständige Stellvertreter des Leiters zu sein oder mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2),

für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956

richtenden Dienstzulage gebührt.“

6. § 66 Abs. 3 lautet:

- „(3) 1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Durch den Verbrauch
- a) der Pflegefreistellung nach Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
 - b) der Pflegefreistellung nach Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des Abs. 4 Z 2 an Dienstleistung entfallen.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen sind, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.“

7. § 66 Abs. 4 werden die Worte „sechs, im Falle der Fünftageweche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr“, durch die Worte „dem in Abs. 3 Z 2 lit. b angeführten Ausmaß.“

8. Anlage Artikel II Z 2.2, Verwendung, wird das Wort „Berufsschulen“ durch das Wort „Berufs- und Fachschulen“ ersetzt.

9. Anlage Artikel II Z 2.2, Erfordernisse, lit. a, lautet:

„Die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung an einer Religionspädagogischen Akademie oder einer Lehrbefähigung die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder“.

10. Dem § 127 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 27 Abs. 4, § 32 Abs. 4, § 43 Abs. 5, § 58 Abs. 2 bis 4, § 114 Abs. 2 Z 3, § 66 Abs. 3 und 4, Anlage Artikel II Z 2.2. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/2005 treten mit 1. April 2005 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Die reine Verwaltungstätigkeiten an größeren land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird durch Zunahme der Administration immer größer. Die Administration umfasst nicht nur den Schulbetrieb im engeren Sinn, sondern ebenso den angeschlossenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb und meist auch ein Internat.
2. Die Pflegefreistellung ist lediglich tageweise geregelt. Das Bedürfnis an Freistellung für die Pflege ist allerdings oft nur stundenweise notwendig.
3. Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 benötigen eine Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Religionslehrer, welche die zur Religionspädagogische Akademie mit einer Studienberechtigungsprüfung aufgenommen wurden sind von der Verwendungsgruppe ausgeschlossen. Dies ist eine Ungleichbehandlung innerhalb der allgemeinen Universitätsreife.

Ziele:

1. Schaffung der Funktion eines ständigen Stellvertreters des Schulleiters.
2. Ermöglichung, die Pflegefreistellung auch stundenweise zu konsumieren.
3. Gleichstellung aller allgemeinen Universitätsreifen.

Inhalte:

1. An land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen kann ab einer Schülerzahl von 200 ein ständiger Stellvertreter eingesetzt werden, welcher – zusätzlich zum Leiter – für administrative Aufgaben zuständig ist.
2. Die derzeitige Regelung der tageweisen Pflegefreistellung wird – unter Wahrung des gleichen Ausmaßes – in Stunden umgeändert.
3. Streichung des Erfordernisses der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Alternativen:

1. Die Schaffung von so genannten „Administratoren“.
- 2 und 3.: Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Je Schulstandort würden sich für den Bund Kosten in der Höhe von ca. € 4.400.- ergeben.
2. Durch die stundenweise Abrechnung der Pflegefreistellung ist eine Vertretung des Lehrers nur mehr am tatsächlichen Bedarf gebunden, wodurch es zu Einsparungen in nicht bezifferbarer Höhe kommt.
3. Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen:

I. Allgemeiner Teil:

Dem Entwurf sind mehrere Zielsetzungen zu entnehmen. Hauptgesichtspunkte sind die Möglichkeit einen ständigen Stellvertreter des Leiters einzusetzen und die Änderung der Inanspruchnahme der Pflegefreistellung.

Schulleiter größerer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen sind zusehends mehr mit administrativen Tätigkeiten konfrontiert. Die Tätigkeiten beziehen sich – wie bei den anderen berufsbildenden mittleren Schulen und Berufsschulen – vorerst auf den Schulbetrieb selbst. Daneben bestehen allerdings für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen auch Lehrbetriebe und (meist auch) Schülerheime. Ab einer Größe von 200 Schülern kann ein Stellvertreter des Schulleiters eingesetzt werden, welcher den Schulleiter in administrativen Angelegenheiten zu unterstützen hat.

Die bisherige durch § 27 Abs. 2 LLDG geregelte Stellvertreterregelung bleibt grundsätzlich erhalten, denn die neu eingeführten ständigen Stellvertreter der Leiter kommen nur für Schulen ab einer gewissen Mindestgröße zu tragen. In diesen Schulen verdrängt der nunmehrige ständige Stellvertreter des Leiters die bisherige Regelung. Nur im Falle der Vertretung des ständigen Stellvertreters des Leiters kommt wieder die in § 27 Abs. 2 normierte Regelung zur Anwendung.

Die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ist bisher nur tageweise möglich. Dies soll im Sinne der Flexibilität an die oft tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden.

Durch diese Maßnahme wird es möglich sein, beispielsweise nur vormittags eine Pflegefreistellung zu beanspruchen, und nachmittags wieder Unterricht zu versehen.

Eine nicht notwendige Vertretung des in Pflegefreistellung befindlichen Lehrers bzw. Lehrerin wird dadurch nicht mehr erforderlich sein. Das Ausmaß der Pflegefreistellung selbst wird dadurch nicht berührt.

Das besondere Ernennungserfordernis der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule für die Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ist im Sinne der grundsätzlichen Gleichstellung der allgemeinen Universitätsreife unsachlich differenzierend. Die Aufnahme zur Religionspädagogischen Akademie richtet sich nach dem Akademiestudiengesetz, dies die Zulassung als ordentlichen Hörer mit der Immatrikulation festlegt. Im Universitätsgesetz ist kein diesbezüglicher Unterschied zwischen den einzelnen allgemeinen Universitätsreifen (Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, usw.) vorgesehen. Eine Einschränkung auf AbsolventInnen einer Religionspädagogischen Akademie, welche zur dieser nur mit einer Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung aufgenommen worden sind ist unsachlich und diskriminierend.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Zum ständigen Stellvertreter des Leiters:

Bei Anwendung von einer Mindestschüleranzahl von 200 wären im ganzen Bundesgebiet 11 land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen – ausgehend von der Schülerzahlprognose für 2005 - betroffen. Drei Schulen befinden sich in Niederösterreich, vier in Oberösterreich, eine in der Steiermark, eine in Vorarlberg und zwei in Tirol.

Jede Schule könnte pro 25 Schüler 0,5 Werteinheiten für die Verwaltungstätigkeit bereitstellen. Bei einer Schwelle von 200 Schüler ergibt dies mindestens 4 Werteinheiten pro Schule ($200/25=8 \times 0,5=4$). Bei elf in Frage kommenden Schulen wären mindestens 44 Werteinheiten in die Berechnung aufzunehmen ($4 \times 11=44$). Da die Schülerzahl in 9 von den 11 Klassen über 220 Schüler liegt, ist eine Aufrundung auf 50 Werteinheiten geboten. Bei geschätzten 50 Werteinheiten und der Annahme der durchschnittlichen Lehrerkosten gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 511/2003 in der Höhe von € 39.376,- ergibt dies € 98.440,- für Bund und Länder in gleichen Teilen ($39.376,- \times 2,5$ [20 Werteinheiten ergeben ca. eine Lehrerplanstelle, $50/20=2,5$]= € 98.440,-).

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2001 hat der Bund den Ländern die Hälfte der Aktivbezüge der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer zu ersetzen. Im Falle der Einführung eines ständigen Stellvertreters des Leiters ergibt dies je Schulstandort für den Bund Kosten in der Höhe von ca. € 4.400,-.

2. Zur Pflegefreistellung:

Bisher musste der Lehrer den ganzen Tag Pflegefreistellung konsumieren, dies Vertretungsstunden verursachte. Nunmehr ist eine stundenweise Inanspruchnahme möglich, wodurch nur mehr jener Teil vertreten werden muss, der auch tatsächlich notwendig ist. Dadurch werden Kosten eingespart, die allerdings nicht abgeschätzt werden können.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 4):

Die neu geschaffene Funktion suspendiert in den größeren Schulen die nach § 27 Abs. 1 geregelte vorübergehende Leitervertretung. In den in § 27 Abs. 2 genannten Fällen hat dieser die Leitung zu übernehmen. Ihn treffen alle sich aus der Funktion des Schulleiters ergebende Pflichten. Seine Lehrverpflichtung richtet sich nach § 43 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 LLDG.

Der ständige Stellvertreter des Leiters kann erst ab Schulen mit einer Mindestzahl von 200 Schülern eingesetzt werden. Bei Schulen mit geringerer Schülerzahl richtet sich die Leiterstellvertretung nach den bisherigen § 27 Abs. 1 bis 3.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 4):

Die Pflichten des Schulleiters finden dadurch auch für die ständigen Stellvertreter des Leiters Anwendung.

Zu Z 3 (§ 43 Abs. 5):

Der neu eingefügte zweite Satz bestimmt die Lehrverpflichtung für den ständigen Stellvertreter des Leiters und stellt klar, dass die Lehrverpflichtung des Direktors nur für diesen und für den gemäß § 27 Abs. 2 mit der Leitung „betrauten“ Leiter gilt. Davon zu unterscheiden ist die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters, dessen Lehrverpflichtung sich aus § 58 Abs. 3 ergibt.

Zu Z 4 (§58):

Abs. 2 bestimmt, dass erst ab einer Schülerzahl von 200 je Schulstandort ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt werden kann. Mit seiner in die Lehrverpflichtung eingerechneten Werteinheiten hat er den Schulleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Schule zu unterstützen.

Abs. 3 bestimmt die Einrechnung in seine Lehrverpflichtung, nämlich 0,5 Werteinheiten je 25 Schüler. Das Abstellen auf die Schülerzahl - und nicht auf die Klassenanzahl - wirkt einer Verringerung der Schüler/Klassen-Relation entgegen und erleichtert die Einrechnung der saisonmäßigen und lehrgangmäßigen geführten Klassen.

Abs. 4 bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl.

Zu Z 5 (§114 Abs. 2 Z 7):

Bisher wurde in § 114 Abs. 2 Z 7 die Zulage für den Fall geregelt, indem der dienstälteste Lehrer noch nicht formal mit der Schulleitung gemäß § 27 Abs. 2 betraut wurde. Gemäß den Fristen kam dies meist in den ersten zwei Monaten zur Anwendung. Durch die Funktion des ständigen Stellvertreters des Leiters wird der Anwendungsbereich dieser „Dreißigstel-Regelung“ erweitert. Der ständige Stellvertreter des Leiters – welcher nicht notwendigerweise mit dem dienstältesten Lehrer ident sein muss – erhält für die Zeiten der tatsächlichen Stellvertretung ein Dreißigstel der sich nach § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage (litera a legis citera). Ebenso ist – wie bisher – der noch nicht formal bestellte Schulleiterstellvertreter zu behandeln (litera b legis citera). In den Fällen des § 27 Abs. 2 findet gemäß dem allgemeinen Verweis des § 114 Abs. 1, das Gehaltsgesetz Anwendung. Personell ergibt sich daraus die Konsequenz, dass bei den Schulen unter 200 Schüler dies der nach § 27 Abs. 2 mit der Leitung „betraute“ Leiter ist, währenddessen bei Schulen über 200 Schüler diese Aufgabe der ständige Stellvertreter des Leiters übernehmen kann.

Zu Z 6 und 7 (§ 66 Abs. 3 und 4):

Diese Regelung ändert die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung von der bisherigen tageweisen Abrechnung in eine stundenweise Abrechnung unter Wahrung des Ausmaßes.

Zu Z 8 (Anlage Artikel II Z 2.2, Verwendung):

Hier wird lediglich die Bezeichnung auf Berufs- und Fachschulen geändert. Dies entspricht der durchgehenden Bezeichnung und entspricht überdies der Praxis.

Zu Z 9 (Anlage Artikel II Z 2.2, Erfordernisse):

Zum einen wurde durch die Dienstrechtsnovelle 2004 das Erfordernis der „Verwendung entsprechende Lehrbefähigung“ in Richtung einer Vergleichbarkeit der Religionspädagogischen Akademie erweitert. Damit wurden auch jene kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Bildungseinrichtungen mitumfasst, die hinsichtlich der Ausbildungsdauer und Bildungshöhe der Religionspädagogischen Akademie (RPA) vergleichbar sind. Um allerdings den Vergleich mit der RPA nicht ins Leere laufen zu lassen ist es notwendig, auch die RPA selbst anzuführen und nicht nur den Vergleich.

Zum anderen wird die Ernennung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 von einer Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und der Lehrbefähigung abhängig gemacht. Dies entspricht nicht der grundsätzlichen Gleichstellung der im Universitätsgesetz normierten allgemeinen Universitätsreife, welche durch das Akademiestudiengesetz für die Zulassung zum Studium an einer Religionspädagogischen Akademie maßgebend ist. Zumal sehr viele RPA's auch eine Studienberechtigungsprüfung für die Studienfächer anbieten. AbsolventInnen der RPA, welche zu dieser mit solch einer Studienberechtigungsprüfung aufgenommen wurden, ist die Ernennung in die angesprochene Verwendungsgruppe nicht möglich. Durch die ersatzlose Streichung der „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule“ wird allein die Absolvierung der Lehrbefähigung tragend. Wie der/die AbsolventInn zur RPA zugelassen wurde, ist – da dies ohnehin das Universitätsgesetz ausreichend regelt – unerheblich.

Zu Z 10:

Regelt die Inkrafttretensbestimmung.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung**

§ 27. (1) bis (3) ...

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 vorzusorgen ist.

§ 58. (1)...

§ 114. (1) und (2) Z 1 bis 6 ...

7. Lehrern, die Schulleiter vertreten, ohne mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2), für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt,

Vorgeschlagene Fassung

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Sofern ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt ist (§ 58 Abs. 2), vertritt dieser den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. In den Fällen des Abs. 2 ist dieser mit der Leitung zu betrauen. Bei Verhinderung des Schulleiters und des ständigen Stellvertreters des Leiters ist § 27 Abs. 1 bis 3 anwendbar.

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 2 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 2 und 4 vorzusorgen ist.

§ 58. (1)...

(2) Werden an einer Schule, welche nach Abs. 1 der Dienstzulagengruppe I zugewiesen wurde, mehr als 200 Schüler unterrichtet, kann ein ständiger Stellvertreter des Leiters zu bestellt werden. Dieser hat den Schulleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Schule zu unterstützen. Abs. 1 ist auf ihn nicht anwendbar.

(3) Die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters vermindert sich je 25 Schüler um 0,5 Werteinheiten.

(4) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ist jeweils von der Schülerzahl an dem Beginn des Schuljahres vorangegangenen 31. Dezember auszugehen. An lehrangsmäßig oder saisonmäßig geführten Berufsschulen ist von der Gesamtzahl der Schüler aller Lehrgänge des vorangegangenen Schuljahres auszugehen.

§ 114. (1) und (2) Z 1 bis 6 ...

7. Lehrern,

a) die in ihrer Funktion als ständige Stellvertreter des Leiters die Schulleiter vertreten, ohne mit der Leitung der Schule betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2), oder

Geltende Fassung

§ 114. (1) und (2) Z 8
 § 66. (1) und (2) ...

(3) Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftageweche fünf Schultage nicht übersteigen.

Vorgeschlagene Fassung

b) die Schulleiter vertreten, ohne ständige Stellvertreter des Leiters zu sein oder mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2),

für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt,

§ 114. (1) und (2) Z 8
 § 66. (1) und (2) ...

(3) 1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

2. Durch den Verbrauch

a) der Pflegefreistellung nach Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,

b) der Pflegefreistellung nach Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des Abs. 4 Z 2 an Dienstleistung entfallen.

3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.

4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen sind, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 64 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs, im Falle der Fünftageweche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr, wenn der Lehrer

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

Anlage Artikel II Z 1 bis 2.1....

Anlage Artikel II Z 2.2.

Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen

a) Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifepfprüfung an einer

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 64 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von dem in Abs. 3 Z 2 lit. b angeführten Ausmaß, wenn der Lehrer

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

Anlage Artikel II Z 1 bis 2.1....

Anlage Artikel II Z 2.2.

Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und

a) Die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung

Berufsschulen	Geltende Fassung	Fachschulen	Vorgeschlagene Fassung
höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder ...	höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder ...	Fachschulen	an Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung die der Ausbildung an Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist, oder....

Anlage Artikel II Z 2.3...
 § 127. (1) bis (34) ...

Anlage Artikel II Z 2.3...
 § 127. (1) bis (34) ...

„(xx) § 27 Abs. 4, § 32 Abs. 4, § 43 Abs. 5, § 58 Abs. 2 bis 4, § 114 Abs. 2 Z 3, § 66 Abs. 3 und 4, Anlage Artikel II Z 2.2. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/2005 treten mit 1. April 2005 in Kraft.“